

§ 12 FachV-Lw (Bayern) — Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung

Fachverordnung land- und hauswirtschaftlicher Verwaltungsdienst

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung hat nicht bestanden, wer eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als 4,50 erzielt hat.

(2) Die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene und im fachlichen Schwerpunkt Fachschuldienst für Hauswirtschaft, Ernährung und Versorgung hat nicht bestanden, wer

1. die Pädagogische Prüfung nicht bestanden hat wegen einer schlechteren Gesamtnote als 4,50

2. die Pädagogische Prüfung nicht bestanden hat wegen einer Durchschnittsnote im praktischen Prüfungsteil von 5,0 oder schlechter oder

3. die Fachliche Prüfung nicht bestanden hat wegen einer schlechteren Gesamtnote als 4,50.

Zitiervorschlag: § 12 FachV-Lw (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-Lw/12>